

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 9

02.03.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Sperrung der Innenstadt am Faschingssonntag

Am Sonntag, 03. März 2019 findet in der Innenstadt wieder ein Faschingsumzug statt. Die Aufstellung der Umzugsteilnehmer ist ab 11.30 Uhr am Nelkenweg und Neuburger Straße, für die Fußgruppen am Klausenbrunnenweg. Die Umzugsstrecke führt über die Neuburger Straße – Hauptstraße – Donauwörther Straße – Kraftwerkstraße zur Dreifachturnhalle, wo mit einer Faschingsveranstaltung das Finale stattfindet. Umzugsbeginn ist um 14.11 Uhr. Dazu wird ab 12.00 Uhr die gesamte Innenstadt für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Geschäftszeiten Rathaus, Bücherei u. Hallenbad am Faschingsdienstag

Das Rathaus Rain (Stadt und Verwaltungsgemeinschaft) ist am Faschingsdienstag, 05.03.2019, von 8.00 bis 12.30 Uhr für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet.
Die Bücherei, das Hallenbad und die Sauna sind geschlossen.

Heimatismuseum am Faschings-Sonntag geschlossen, geöffnet wieder ab 10. März 2019

Am Faschingssonntag, 03.03.2019 bleibt das Heimatismuseum wegen des Tillywurms geschlossen. Wie gewohnt ist das Museum ab Sonntag, den 10.03.2019 wieder zwischen 14.00 und 16.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sonntags von 14 bis 16 Uhr. Montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr nach Voranmeldung unter Tel. 09090 703 333.

Wertvolle Urkunden, alte Stadtsiegel, Rauchmantel und silbernes Weihrauchfass

Diese außergewöhnlichen Ausstellungsstücke und einiges mehr werden nur noch kurz in der Sonderausstellung „Geben ist seliger denn nehmen – von Stiftungen und Geldwesen“ im Heimatismuseum gezeigt. Geistliche Stiftungen, bis zu sieben Geistliche waren vor Ort, Mess- und Kirchenstiftungen sowie Schul- und Studienstipendien gab es zahlreich während Rains Blütezeit im Mittelalter. Erfahren Sie wissenswertes und kuriose aus dem Rechenwesen und probieren Sie Ihre Rechenkünste am Rechentisch. Bis Sonntag, den 24.2.19 ist die Ausstellung von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Sondertermine sind nach Voranmeldung noch bis 28.2.19 möglich.

Recyclinghöfe am Faschingsdienstag geschlossen

Die Stadt Rain weist darauf hin, dass am Faschingsdienstag, 05.03.2019, der Recyclinghof Rain und alle umliegenden Recyclinghöfe geschlossen sind. Wir bitten dies zu beachten! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben, Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906/7803-0.

Schließung der Sauna

Wegen Sanierungsarbeiten in der Sauna (Sanierung des Garderobenbereichs, der Toilettenanlagen und des Ruheraums), ist die Sauna ab Donnerstag 07. März geschlossen. **Letzter Saunatag ist Mittwoch, 06. März 2019.** Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns mit Ihnen im Herbst bei der Wiedereröffnung auf einen neu gestalteten Saunabereich. Das Hallenbad ist von dieser Maßnahme nicht betroffen und ist zu den üblichen Öffnungszeiten weiterhin geöffnet.

Einladung zum Jagdessen und Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Staudheim

Am **Samstag, den 09. März 2019** findet um **19:30 Uhr** im Staudheimer Sportheim das alljährliche Jagdessen mit Jagdversammlung statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen mit Partner recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jagdessen
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wegebau
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Wünsche und Anträge

gez. Mayr, Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Entwässerungsgenossenschaft „Schönenfelder Moos“

Am **Mittwoch, den 13. März 2019 um 20 Uhr**, findet im Gasthaus „Rossmann“ in Staudheim die Jahreshauptversammlung statt. Diese Einladung ergeht an alle Mitglieder. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassiers
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Satzungsänderung
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

gez. Herbert Böck-Murr, Vorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bayerdilling

Angliederungsjagdrevier: Am **Samstag, 16. März 2019, 19.00 Uhr**, findet im Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling, eine Versammlung der Angliederungs-Jagdgenossenschaft Bayerdilling statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Entlastung
4. Aufhebung des Jagdpachtvertrags
5. Neuvergabe der Jagd
6. Wünsche und Anträge

Wegen der nachfolgenden Versammlung der Jagdgenossenschaft (Gemeinschaftsjagdrevier) mit anschließendem Jagdessen bitte ich um pünktliches Erscheinen.

Gemeinschaftsjagdrevier: Am **Samstag, 16. März 2019, 19.30 Uhr**, findet im Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Bayerdilling (Gemeinschaftsjagdrevier) statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Feldwegebau
3. Kassenbericht
4. Entlastung
5. Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung laden Pächter und Jagdgenossenschaft die Jagdgenossen mit Partner zum Jagdessen ein.

gez. Haberl, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Wächtering

Am Samstag, den 16.03.2019 sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wächtering mit Partner **um 19.30 Uhr zum Jagdessen** im Gasthaus Modlmair, Bayerdilling herzlich eingeladen. Auf ein zahlreiches Kommen freuen sich Vorstandschaft und Jagdpächter.

Am Mittwoch, den 20.03.2019 findet die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Wächtering **um 20.00 Uhr** im Feuerwehrhaus Wächtering statt. Dazu ergeht die herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstandschaft und Kassier
6. Wegebau
7. Wünsche und Anträge

gez. Josef Karl, Vorstand

Beratungstag des VdK Ortsverband Rain

Der VdK Ortsverband Rain bietet Beratungstermine im Rathaus Rain an. Die Beratung erfolgt für alle Mitglieder und Nichtmitglieder und umfasst auch die Funktion als Lotse. Dabei werden Kontakte zu anderen Organisatoren vermittelt.

Bitte vereinbaren Sie über den VdK Kreisverband Donau-Ries, Telefon: 0906 / 3413 einen Termin mit Frau Ochwald.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain von Flusskilometer 8,570 (Landkreisgrenze) bis Flusskilometer 16,245 (Bayerdilling) Hier: Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Das Landratsamt Donau-Ries teilt mit Schreiben vom 22.01.2019 Folgendes mit:

“Wie bekannt, wurde das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar im Jahr 2014 entsprechend den Bestimmungen von WHG und BayWG vorläufig gesichert.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes mittels einer Rechtsverordnung noch nicht gänzlich fertig gestellt hat, ist es notwendig und rechtlich unverzichtbar, die vorläufige Sicherung um die Dauer von zwei Jahren zu verlängern.”

Im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries wurde am 17.01.2019 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain

Allgemeinverfügung - zeitliche Verlängerung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 20.01.2019 befristete vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar im Abflussbereich des Gebiets der Stadt, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt damit bis **20.01.2021**.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln,

die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes-BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kleine Paar samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries (im Bereich der Fließstrecke als Gewässer 2. Ordnung von Flusskilometer 8,570 an der Landkreisgrenze bis Flusskilometer 16,245 in Bayerdilling) wurde 2013 das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in Übersichtskarten dargestellt.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ₁₀₀ erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 20.01.2014. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in einer Lagekarte festgehalten.

Zeitliche Befristung- Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und würde demnach am 20.01.2019 enden (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben.

Das Landratsamt Donau-Ries ist gesetzlich verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar durch Rechtsverordnung festzusetzen. (Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Ein solches Verfahren kann aber derzeit noch nicht eingeleitet werden, da das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als fachlich zuständige Behörde erst abschließend prüfen muss, welche Veränderungen sich evtl. seit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets in der Abflussfläche ergeben haben bzw. evtl. noch werden. Die Überrechnungen werden voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen, so dass zur Überbrückung eine Verlängerung der vorläufigen Sicherung um 2 Jahre bis 20.01.2021 erforderlich ist. Auf die vorläufige Sicherung des Abflussgebiets kann aus Rechtsgründen nicht verzichtet werden.

Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz infolge der vorläufigen Sicherung ergebenden wesentlichen Einschränkungen und sonstigen Rechtsfolgen für die Nutzung von Grundstücken im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten entsprechend für die Dauer der Verlängerung fort und werden nachfolgend als Hinweis auszugsweise dargestellt:

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

§ 78 Abs. 1 und 4 WHG - Verbote

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich, ausgenommen Bauleitpläne für Maßnahmen des verbessernden Hochwasserschutzes, Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 4 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78a Abs. 1 WHG - Verbote

Ferner ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.
2. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.
4. Die nicht nur kurzzeitige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können

oder die fortgeschwemmt werden können.

5. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
6. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
7. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 4 BayWG findet diese Vorschrift in Bayern keine Anwendung. Umbruchverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.
8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78c Abs. 1 und 3 WHG - Verbote - gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten.
2. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Anlässlich einer wesentlichen Änderung der Heizölverbraucheranlage sind diese Vorgaben sofort zu erfüllen.

Von den vorgenannten Verboten kann das Landratsamt im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 78 Abs. 2, Abs. 5, sowie § 78a Abs. 2 und § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen erteilen.

Hinweise

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Donau-Ries sowie in der Stadt Rain während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter www.donau-ries.de (Suchbegriff: Überschwemmungsgebiete) eingesehen werden.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** ⁽¹⁾ bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 1123 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ⁽²⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (1) Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung

eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Bekanntmachung mit Plänen ist auch im Internet abrufbar unter www.rain.de.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gniten mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen

werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.
Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.
5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:
Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:
Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der

als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Op-tion	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;

- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.02.2019
Langner, Regierungsrätin

Baubeginn für die Instandsetzung der Lechbrücken zwischen Meitingen und Thierhaupten - Staatsstraße 2045, Meitingen-Thierhaupten

Am Faschingsmontag, den 4. März 2019, beginnen die Sanierungsarbeiten an den Lechbrücken im Zuge der Staatsstraße 2045 zwischen Meitingen und Thierhaupten. Für Autofahrer wird es hier bis zu den Sommerferien zu Behinderungen und Einschränkungen kommen.

Die Arbeiten gliedern sich in 3 Phasen: Vom 4. März bis 7. April wird für 5 Wochen die Lechbrücke für Vorarbeiten halbseitig gesperrt und ein wechselseitiger Ampelbetrieb eingerichtet (Phase 0). Anschließend erfolgt bis 18. Mai eine 6-wöchige Vollsperrung, während der der Verkehr großräumig umgeleitet wird (Phase I). Vom 20. Mai bis 02. August wird die Staatsstraße tagsüber freigegeben. Die Bauarbeiten erfolgen nachts von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr unter Vollsperrung (Phasen II und III).

Erforderliche Vorarbeiten an der Lechbrücke (Phase 0)

Einige Arbeiten an der Lechbrücke müssen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme erfolgen. Dazu gehören die Ortung der Querspannglieder, der Einbau des Kappenträgergerüsts, das Freilegen der Ankerköpfe und der Querspannglieder im Kappengesims und das Freistellen der Lager auf den Pfeilern der Lechbrücke. Diese Arbeiten betreffen jeweils nur eine Brückenseite. Es ist deshalb möglich, diese Arbeiten im Zuge einer halbseitigen Sperrung durchzuführen. Die Sperrstrecke ist auf die Länge der Lechbrücke beschränkt, deshalb ist ein wechselseitiger Ampelbetrieb verkehrlich möglich. Gewisse Rückstauungen vor allem in den Stoßzeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Staatliche Bauamt empfiehlt, wenn möglich auf verkehrsärmere Tageszeiten auszuweichen oder die Baustelle großräumig zu umfahren.

Bauphase I

Für einige Arbeiten ist zwangsläufig eine länger andauernde Vollsperrung erforderlich. So kann beispielsweise der Fahrbahnbelag und die Abdichtung auf der Lechflutbrücke nur erneuert werden und der

Rückbau des Schachtes in Fahrbahnmitte der Lechkanalbrücke nur erfolgen, wenn die Brücken über einen längeren Zeitraum durchgehend frei von Verkehr sind. Die Staatsstraße muss deshalb für 6 Wochen durchgehend für den Verkehr gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Lechbrücke bei Rain (B16) und die Kreisstraße A9 bei Langweid.

Bauphasen II und III

Die Bauphasen II und III unterscheiden sich nur insoweit, als dass in Phase III lediglich noch Arbeiten auf der Lechbrücke stattfinden. Für die Straßensperrung spielt dies jedoch keine Rolle. In den Phasen II und III wird in der verkehrsschwachen Zeit nachts eine Vollsperrung eingerichtet, tagsüber die Baustrecke aber für den Verkehr freigegeben.

Bei der Erneuerung der Übergangskonstruktionen zwischen der Brücke und der Straße entstehen „Löcher“ in der Fahrbahn. Tagsüber werden diese „Löcher“ durch massive Stahlplatten überdeckt, sodass der Verkehr fließen kann. Nachts werden die Platten hochgeklappt. Eine Verkehrszählung ergab, dass bei einer Sperrung zwischen 20 und 6 Uhr die wenigsten Autofahrer von der Sperrung betroffen sind.

Weitere Bauarbeiten auf dem Streckenzug

Während der Arbeiten an den drei Brücken, wenn also ohnehin eine Straßensperrung erfolgt, werden - quasi im Schatten der Hauptbaumaßnahme – weitere Bauarbeiten auf diesem Streckenzug durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Errichtung von zwei Linksabbiegespuren zum Gewerbegebiet Gemeindewald, um den Einbau einer Mittelinsel am Ortseingang Thierhaupten und den Einbau eines Durchlasses zum Hochwasserschutz durch den Markt Thierhaupten.

Die oben beschriebenen Maßnahmen an den Lechbrücken haben gegenüber einer „konventionellen Baudurchführung“ einen deutlich erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Planung, Bauaufsicht und Durchführung zur Folge. Dadurch werden die Einschränkungen und Behinderungen für die Autofahrer und die betroffenen, ansässigen Unternehmen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt.

Auskunft erteilen: Robert Moser, Telefon: 0821 2581-159 und Manfred Brenner Telefon: 0821 2581-168

Robert Moser, Abteilungsleiter

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen mit Landwirtschaftsschule Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0 bis unter 4 Jahren

Programmreihe 1. Halbjahr 2019 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und Alltagsbewegung“

Unsere überwiegend gebühren- und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alle Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen. Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage des AELF Nördlingen www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung.

Bitte melden Sie sich zu den Kursen online unter www.weiterbildung.bayern.de an.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

Mi., 13.03.	Babys Ernährung im ersten Jahr - 1,2,3... fertig ist der Brei!
Do., 14.03.	Ich will essen wie ihr!
Fr., 15.03.	Essen für unterwegs - gesunde Snacks
Mi., 20.03.	Essen am Familientisch ab Ende des 1. Lebensjahrs
Do., 21.03.	Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Für Babys von 6-9 Monaten
Die., 26.03.	Ran an den Löffel
Mi., 27.03.	Bewegung, Wahrnehmung und Spiel - Das Baby entdeckt die Welt
Do., 28.03.	Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys (6 - 9 Monate)
Do., 28.03.	Kleinkindernährung kompakt mit ganz viel Spaß und Genuss für Klein und Groß
Die., 9.04.	Der gute Start in den Tag, ein ausgewogenes Frühstück
Mi., 10.04.	Essen macht Spaß! – Bunte Kinderküche: schnell, gesund und lecker
Do., 11.04.	Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys (6 - 9 Monate)
Fr., 12.04.	Bewegungsspaß DRAUSSEN – der Natur lauschen
Do., 18.04.	Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr - Bewegungsspaß für Babys ab 9 Monaten
Die., 30.04.	Babys Ernährung im ersten Jahr

Kastration von Katzen

In den letzten Jahren ist es durch die unkontrollierte Vermehrung von Hauskatzen und verwilderten Katzen zu einer Überpopulation von Katzen gekommen. Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand: Sie sind verwahrlost, oft krank und befallen von Parasiten (Flöhen, Zecken und Würmern). Dies gilt besonders für dauerhaft freilebende Katzen. Die Kastration aller freilebenden Katzen und Kater ist der einzige und tierartgerechte Weg aus diesem Kreislauf. Aus diesem Grund werden alle Halter von Katzen und Katern dringend gebeten, ihre freilaufenden Tiere frühzeitig kastrieren zu lassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat daher ein Faltblatt herausgegeben, welches in den Städten und Gemeinden erhältlich ist. Weitere Exemplare sind kostenlos unter folgender Internetadresse unter Publikation zu erhalten: www.stmug.bayern.de

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.